

**Haus- und Badeordnung**  
(Bäderbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe))

gültig ab 01.09.2016

**§ 1**

**Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Volksschwimmhalle sowie des Freibades der Stadt Schönebeck (Elbe). Sie liegt im Interesse eines jeden Besuchers und ist daher zu beachten.

**§ 2**

**Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer (Badegäste, Saunagäste und Nutzer Gymnastikraum) verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende ausgewiesene Regelungen (Sauna, Wasserrutsche, Gymnastikraum) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Bei der Benutzung der unter §1 Nr. 1 genannten Einrichtungen durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter bzw. Begleitpersonen für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung und weiterführende Ordnungen verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Oberbürgermeister ausgesprochen werden.
5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Volksschwimmhalle werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 6 b, werden eingehalten.
6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) erlaubt.

**§ 3**

**Öffnungszeiten, Entgelte**

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Entgelte werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

2. Die Zutrittsberechtigung des Freibades gilt nur zum einmaligen Betreten.
3. In der Nutzungszeit der Volksschwimmhalle ist das Aus- und Ankleiden inbegriffen.
4. Die Badezone/das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, der letzte Einlass endet 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Einschränkungen im Bad- bzw. Saunabereich können durch das Badpersonal vorgenommen werden.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
8. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

#### **§ 4 Zutritt**

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Gast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. Bsp. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offene Wunden leiden.
7. Der Zutritt der Saunaanlage ist für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung einer geeigneten und volljährigen Begleitperson gestattet.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

1. Die Nutzer sollen sich so verhalten, dass Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme die Grundlage für die Nutzung bilden, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
4. Der Aufenthalt in der Volksschwimmhalle ist nur mit Badebekleidung gestattet.
5. Zum Schwimmen ist handelsübliche Badebekleidung zu nutzen, hierzu zählen z. B. Badeshorts maximal Knielänge, Burkini ohne Gesichtverschleierung. Ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet der diensthabende Schwimmmeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Es ist nicht gestattet, die Badebekleidung in den Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys sowie allen anderen elektronischen Geräten mit Kamerafunktion.
10. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe).
11. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
12. Das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten z. B. Föhne ist nicht gestattet.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmflossen, Schnorchel, Taucherausrüstungen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
14. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken (siehe gesonderte Öffnungszeiten in der Volksschwimmhalle) nutzen.

15. Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Die Benutzung der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typische Gefahr hinaus, der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Anlage darf nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Rutschenauslauf sofort verlassen werden. Die Rutsche schließt eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
17. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind untersagt.
18. Zerbrechliche Behälter z. B. Glas und Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden.
19. Rauchen in sämtlichen Räumen der Volksschwimmhalle ist untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Freibad ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen (an den Abfallsammlern) gestattet.
20. Nicht gestattet sind weiterhin:
  - Lärmen, lautes Singen, Pfeifen,
  - andere Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen, oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
  - das Ballspielen mit nicht aufblasbaren Bällen sowie
  - das Kauen von Kaugummi.
21. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
22. Garderobenschränke/Werfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke/Werfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
23. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern und Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.

## **§ 6**

### **Zweck und Nutzung der Saunaanlage**

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
2. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.
4. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
5. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
6. Die Saunaordnung ist einzuhalten.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Nr. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, Nr. 3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Bei Verlust eines Garderobenschrank-/Wertfachschlüssels wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 €, bei Verlust eines Datenträgers des Zahlungssystems ein Betrag von 10,00 € fällig. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Der Oberbürgermeister